



Verbandsgemeindeverwaltung  
Altenkirchen-Flammersfeld  
Rathausstraße 13  
57610 Altenkirchen

## Antrag auf Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis § 2 Abs. 1 FahrIG i.V.m. § 4 Abs. 1 FahrIG für die Klasse(n)

A

CE

DE

Antragsstellende Person	
Familienname:	
Geburtsname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Anschrift:	
Telefon/Handy:	
E-Mail:	

Anschrift des Prüfungsausschusses, vor dem Sie die Fahrlehrerprüfung ablegen wollen:

Wurde bereits bei einer anderen Behörde eine Fahrlehrerlaubnis beantragt?
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> ja, bei

Ich bestätige, dass die obigen Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass fehlerhafte und unvollständige Angaben zur Ablehnung des Antrages berechtigen. Ebenso bestätige ich, dass weder körperliche noch geistige Mängel bestehen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



### Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Personalausweis/Reisepass oder andere nationale Identitätspapiere, die Vorlage bei der Behörde im Original kann nachträglich nach entsprechender Terminabsprache erfolgen)
- Ein Führungszeugnis im Sinne des § 30 a Abs. 1 Nr. 1 des BZRG nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 BZRG (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde – Belegart O) ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. (Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein)
- Lebenslauf (aktuell)
- Nachweis über die körperliche Eignung durch ein Zeugnis oder ein Gutachten über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung (Anlage 5 FeV // bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr) und ein Zeugnis oder eine Bescheinigung über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen (Anlage 6 FeV // bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre). Möglich ist auch die Vorlage eines Kartenführungsscheins mit gültiger Fahrerlaubnis Klasse C1, die alle 5 Jahre mit ärztlicher Untersuchung nach den Anlagen 5 und 6 FeV verlängert wird.
- Ablichtung des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins (amtlich beglaubigt oder alternativ durch persönliche Vorlage in der Behörde nach Terminabsprache)
- Bei Beantragung der Fahrerlaubnis um die Klasse A, CE, DE einen Nachweis über den zweijährigen Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse A2, CE oder D  
*(Hinweis nach § 2 Abs. 2 FahrIG: des zweijährigen Besitzes einer Fahrerlaubnis der Klasse CE oder DE bedarf es nicht, wenn der Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse CE oder DE sechs Monate lang hauptberuflich- als Angehöriger der Bundeswehr, der Bundespolizei oder der Polizei überwiegend- Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach Erwerb der Fahrerlaubnis einer 60 Fahrstunden zu 45 Minuten umfassenden Zusatzausbildung in einer Fahrschule auf solchen Kraftfahrzeugen unterzogen hat.)*
- Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrIG bzw. Anmeldebestätigung in einer amtlich anerkannten Ausbildungsstätte

### Hinweis zur Erteilung der Fahrlehrerlaubnisklasse A, CE, DE:

Eine Voraussetzung für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse A, CE, DE ist unter anderem, dass die Bewerberin oder der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis laut § 2 Abs. 1 Nr. 8 FahrIG innerhalb der letzten 3 Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis nach § 7 FahrIG zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist. Die 3-Jahresfrist umfasst die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte mit dem erfolgreichen Ablegen der fahrpraktischen Prüfung und der Fachkundeprüfung. Auf § 7 FahrIG wird ergänzend hingewiesen.

Die Frist nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 FahrIG beginnt ab dem ersten Tag des Lehrgangs an der Fahrlehrerausbildungsstätte und ist nach 3 Jahren abgelaufen. Nach Ablauf der 3- Jahresfrist erlischt der Anspruch auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis gem. § 2 FahrIG und die Anträge auf Erteilung der Fahrlehrerausbildung sind abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Fahrlehrerprüfung mehr abgenommen.